

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 34 (1936)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 7 • XXXIV. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

14. Juli 1936

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

Die Schätzung des Bodens bei Güterzusammenlegungen.

(Bonitierung.)

Von O. Hess, Münsingen.

Vortrag gehalten am Vortragszyklus d. Bern. Geometervereins, Febr. 1936.

Der Grundbesitz jedes Beteiligten stellt einen gewissen Wert dar. Dieser ist nicht nur von der Fläche, sondern auch noch von andern Wertfaktoren abhängig. Ein Austausch nur nach dem Flächenmaß würde große Ungerechtigkeiten zur Folge haben. Dem Verlust der einen Grund-eigentümer würde ein Gewinn der anderen gegenüberstehen.

Bei Abtausch von Grundstücken und Güterzusammenlegungen sind daher alle den Wert beeinflussenden Faktoren mit zu berücksichtigen. Nach dem bernischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Art. 95 soll bei der neuen Einteilung der Grundstücke jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgegebenen Grundstücke Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Die verschiedenen, den Wert beeinflussenden Faktoren sind für das ganze Perimeter-Gebiet zu ermitteln. Diese nicht leichte Aufgabe wird der

Schätzungskommission

übertragen, welche aus nicht beteiligten Fachleuten (meistens aus 3 Mann und 2 Ersatzleuten) besteht. Es ist vorteilhaft, wenn sich die Kommission mehrheitlich aus Mitgliedern zusammensetzt, denen die Arbeit nicht mehr neu ist, sondern die bereits über eine gewisse Routine verfügen.

Hier soll speziell das Bonitierungsverfahren beschrieben werden, wie es sich im Laufe der letzten Jahre im Kanton Bern herausentwickelt hat.